Satzung über die Benutzung der öffentlichen Kinderspielplätze der Stadt Konstanz

Der Gemeinderat der Stadt Konstanz hat am 21.03.2019 aufgrund der §§ 4,10 und 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg folgende Benutzungssatzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadt Konstanz unterhält öffentliche Kinderspielplätze Kinderspielplätze im Sinne dieser Satzung sind Spielflächen für Kinder, die besonders gestaltet und mit Spielgeräten ausgestattet sind und die in dem dieser Satzung beigefügten Verzeichnis aufgeführt sind. Die Lage der Kinderspielplätze ergibt sich aus dem dieser Satzung beigefügten Lageplan I für die Kernstadt und II für die Vororte (Symbol Spielplatz). Der Lageplan ist während der allgemeinen Dienstzeiten zu jedermanns Einsicht beim Amt für Stadtplanung und Umwelt der Stadt Konstanz niedergelegt. Verzeichnis und Lageplan sind Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Die Stadt Konstanz stellt ihren Einwohnern diese Kinderspielplätze als öffentliche Einrichtungen zur Verfügung. Die Benutzung ist gestattet nach den Bestimmungen dieser Satzung und den Bestimmungen der Umweltschutz- und Polizeiverordnung.

§ 2 Zweckbestimmung

Die öffentlichen Kinderspielplätze der Stadt Konstanz dienen der Entfaltung der Kinder und Jugendlichen, der Befriedigung der Spiel- und Bewegungsbedürfnisse sowie der Einübung sozialen Verhaltens. Sie dürfen nur im Rahmen ihrer Zweckbestimmung benutzt werden.

§ 3 Verhalten auf öffentlichen Kinderspielplätzen

- (1) Das Rauchen ist nicht erlaubt. Tabakwaren oder Teile davon (z.B. Zigarettenkippen) dürfen nicht weggeworfen werden.
- (2) Auf diese Regelung ist bei den Kinderspielplätzen in geeigneter Weise hinzuweisen.

§ 4 Nutzungsverbot

Personen, die den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderhandeln, können des Kinderspielplatzes verwiesen werden. Bei schweren oder wiederholten Verstößen kann ein Nutzungsverbot erteilt werden.

§ 5 Ordnungswidrigkeit

- (1) Nach § 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 25.07.1955 (GBI.S.129) in der Fassung vom 22.12.1975 (GBI.1976, S.1) handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig auf Spielplätzen raucht oder Tabakwaren bzw. Teile davon wegwirft (§ 3 Abs. 1).
- (2) Ordnungswidrig nach § 142 der Gemeindeordnung handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer aufgrund dieser Satzung vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 142 Abs, 2 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindestens 5 € und höchstens 100 €, bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen höchstens 50 € geahndet werden.

§ 6 Inkrafttreten

D:	C - +	Th: TT - 1000 .	Taa baab	مملمہ	öffentlichen	Dakass	4 MAR O O O O O O	:	1/25t
LIJESE	Saizuno	mm am	rao nach	α	oneniichen	Bekann	imachuno	III)	niaii
	Catzang	tiitt aiii	i ag iladii	auı		Donaini	unaomang		i vi ai t.

Konstanz, de	າ	
--------------	---	--

Burchardt

Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung auf der Homepage der Stadt Konstanz am 17.04.2019